

CHERRISK

Hausratversicherung

Versicherungsbedingungen

Inhalt

1. Der Versicherungsumfang – Was versichern wir?	4
1.1. Grundsätze.....	4
1.2. Beschreibung des Versicherungsschutzes.....	4
1.3. Berechnung der Leistungen des Versicherers.....	4
1.4. Höchstbetrag für einzelne Leistungen	4
1.5. Obergrenzen für unsere Gesamtleistungen	5
1.6. Geltungsbereich – Wann und wo besteht Versicherungsschutz?	5
1.7. Der Versicherungsnehmer – Wer kann eine CHERRISK Hausratversicherung abschließen?	5
1.8. Die versicherte Person – Wessen Hausrat kann mit der CHERRISK Hausratversicherung versichert werden?	5
1.9. Einschränkungen unserer Leistungspflicht – Was reduziert unsere Leistungen?.....	6
2. Der geschützte Hausrat – Was gehört zum Hausrat und was nicht?	6
2.1. Gegenstände des Hausrats	6
2.2. Unbewegliche Gegenstände des Hausrats	6
2.3. Bewegliche Gegenstände des Hausrats	6
2.4. Besondere Voraussetzung für den Versicherungsschutz für ausgewählte Gegenstände des Hausrats.....	7
2.5. Welche Objekte gehören nicht zum Hausrat?	8
3. Warum ist der Versicherungsort wichtig und was ist darunter zu verstehen?	8
3.1. Versicherungsort	8
3.2. Erweiterungen des Versicherungsschutzes auf Orte außerhalb des Versicherungsortes	8
4. Was sind die versicherten Ereignisse und was ist der Versicherungsfall?	9
4.1. Physikalische Ereignisse	9
4.2. Vermögensdelikte.....	10
4.3. Leitungswasser.....	12
4.4. Naturereignisse	13
5. Generelle Ausschlüsse – Welche Ausschlüsse gibt es für alle versicherten Ereignisse?	15
5.1. Ausschluss für Krieg.....	15
5.2. Ausschluss für innere Unruhen	15
5.3. Ausschluss für Kernenergie und Pandemien.....	15
5.4. Ausschluss für Gewährleistungen, Verschleiß, höhere Gewalt und Kunstgegenstände.....	15
5.5. Ausschluss soweit Erstattungen von dritter Seite erfolgen	16
5.6. Ausschlüsse aufgrund von Sanktionen und Embargos.....	16
6. Der Leistungsfall – Was ist im Leistungsfall zu beachten?.....	16
6.1. Obliegenheiten	16
6.2. Leistungsprüfung	17
7. Wie wird die Entschädigung ermittelt und unter welchen Voraussetzungen ist sie begrenzt?	17

7.1.	Versicherungswert	17
7.2.	Erforderliche Kosten der Reparatur	17
7.3.	Ersatz des vollen Versicherungswertes	17
7.4.	Ersatz eines Teils des Versicherungswertes	18
7.5.	Ersatz der Reparaturkosten	18
7.6.	Änderung technologischer Standards	18
7.7.	Zusammenwirken mehrerer Ereignisse	18
7.8.	Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung	18
8.	Welche Folgekosten sind versichert und welche nicht?	19
8.1.	Folgekosten	19
8.2.	Umfang der Erstattung von Folgekosten	19
8.3.	Kostennachweis	20
8.4.	Nicht versicherte Folgekosten	20
8.5.	Zusammenwirken mehrerer Ereignisse	20
9.	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften muss der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall erfüllen?	21
9.1.	Vertragliche Obliegenheiten – Welche Verpflichtungen übernimmt der Versicherungsnehmer zur Verhinderung eines Schadensfalles?	21
9.2.	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	21
10.	Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?	21
10.1.	Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen des Hausrats	21
10.2.	Folgen der Obliegenheitsverletzung	22
11.	Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?	22
12.	Was ist bei Gefahrerhöhungen zu beachten?	22
12.1.	Besondere Umstände einer Gefahrerhöhung	22
12.2.	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	22
12.3.	Folgen einer Verletzung der Pflichten zur Anzeige einer Gefahrerhöhung	23
12.4.	Versichertes Ereignis nach Gefahrerhöhung	23
13.	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Objekte des Hausrats?	23
13.1.	Anzeigepflicht	23
13.2.	Entschädigung	23
13.3.	Beschädigte Gegenstände des Hausrats	24
13.4.	Mögliche Rückerlangung	24
13.5.	Übertragung der Rechte	24
14.	Erbringung der Leistung – Wann sind die Leistungen fällig?	24
14.1.	Fristen für unsere Leistungen	24
14.2.	Zahlungsempfänger	24
14.3.	Vorschüsse	24
15.	Vertragsschluss und Dauer des Versicherungsschutzes	24
15.1.	Vertragsschluss	24
15.2.	Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes	25
15.3.	Versicherungsperiode	25
15.4.	Vertragsbeendigung	25
16.	Versicherungsbeitrag	25
16.1.	Berechnung	25
16.2.	Fälligkeit – Wann muss der Versicherungsnehmer seinen Beitrag zahlen?	25
16.3.	Rechtzeitige Zahlung als auflösende Bedingung des Versicherungsvertrags und Versicherungsschutzes	26
16.4.	Zahlungsweise und Versicherungsschutz	26
16.5.	Beitrag bei automatischer Vertragsbeendigung	27
17.	Die beteiligten Personen – Wer hat welche Rechte und Obliegenheiten?	28

17.1.	Rechtsverhältnisse – Wie verhalten sich die Rechte und Obliegenheiten der beteiligten Personen zueinander?	28
17.2.	Rechtsnachfolger.....	28
17.3.	Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen	28
18.	Vorvertragliche Anzeigepflicht – Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	28
18.1.	Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person	28
18.2.	Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung	28
18.3.	Voraussetzungen für die Ausübung der Rechte des Versicherers.....	29
18.4.	Anfechtung durch den Versicherer.....	29
19.	Verjährung – Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag?	29
19.1.	Gesetzliche Verjährung.....	29
19.2.	Aussetzung der Verjährung	29
20.	Vertragsrelevante Erklärungen – Was ist bei Mitteilungen an und durch den Versicherer zu beachten?	30
20.1.	CHERRISK Online Plattform.....	30
20.2.	Account	30
20.3.	Willenserklärungen	30
21.	Rechtswahl – Welches Recht findet Anwendung?	30
22.	Gerichtsstand – Welches Gericht ist zuständig?.....	30
22.1.	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:.....	30
22.2.	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht seines Wohnorts	30
	Annex I - Leistungstabelle	31
	Annex II – Glossar.....	33

1. Der Versicherungsumfang – Was versichern wir?

1.1. Grundsätze

„Wir“, der „Versicherer“ UNIQA Biztosító Zrt. (Geschäftsanschrift H- 1134 Budapest, Róbert Károly körút 70-74; Handelsregisternummer: 01-10-041515) bieten den vereinbarten Hausratversicherungsschutz („**Versicherungsvertrag**“) nach Maßgabe der vorliegenden Vertragsbedingungen („**Versicherungsbedingungen**“) an („**CHERRISK Hausratversicherung**“).

Der „**Versicherungsschein**“ wird auf dem Account der CHERRISK Online Plattform hochgeladen. Alle Leistungen, welche die CHERRISK Hausratversicherung vorsieht, sind den Versicherungsbedingungen in der „**Leistungstabelle**“ als **Annex I** beigefügt.

Die in diesen Versicherungsbedingungen verwendeten Definitionen finden sich auch in **Annex II** zu diesen Versicherungsbedingungen.

1.2. Beschreibung des Versicherungsschutzes

Der Hausratversicherungsschutz besteht für

- den gesamten Hausrat der versicherten Person(en) (Kapitel 2),
- innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts (Kapitel 3),
- soweit der Hausrat durch Ereignisse, für die nach Kapitel 4 Versicherungsschutz besteht („**versicherte Ereignisse**“) zerstört oder beschädigt wird oder infolge versicherter Ereignisse abhandenkommt,
- bis zu den Höchstbeträgen für einzelne Leistungen (Abschnitte 1.4) und der Obergrenzen für unsere Gesamtleistung (Abschnitt 1.5).

1.3. Berechnung der Leistungen des Versicherers

1.3.1. Die Höhe der Leistung des Versicherers für Schäden an Gegenständen des Hausrats („**Sachschäden**“) bemisst sich entweder anhand des Versicherungswertes (Abschnitt 7.1) der Gegenstände des Hausrats oder der erforderlichen Kosten der Reparatur (Abschnitt 7.2).

1.3.2. Darüber hinaus erstatten wir bestimmte Kosten (Kapitel 8), die keine Sachschäden sind und infolge eines versicherten Ereignisses entstanden sind („**Folgekosten**“).

1.4. Höchstbetrag für einzelne Leistungen

Die Obergrenzen unserer Leistungen für jeden Schaden unterscheiden sich danach, ob ein Sachschaden vorliegt oder Folgekosten entstanden sind.

1.4.1. Höchstbeträge für Sachschäden

- Höchstbeträge für ausgewählte **Gegenstände des Hausrats**

Für Sachschäden (Ziffer 1.3.1) an ausgewählten Gegenständen des Hausrats gelten besondere Höchstbeträge. Diese Höchstbeträge bezeichnen wir als „**Höchstbeträge für ausgewählte Gegenstände des Hausrats**“.

Beispiel: Es gilt ein Höchstbetrag von 200 EUR für den Verlust von Bargeld (Ziffer 2.4.3) oder ein Höchstbetrag von 2.000 EUR für Spezialglas (Ziffer 2.2.5).

Soweit ein Sachschaden an einem ausgewählten Gegenstand des Hausrats (Abschnitt 2.1) einem solchen Höchstbetrag unterfällt, ist dieser Höchstbetrag in diesen Versicherungsbedingungen gesondert festgelegt. Alle Höchstbeträge für ausgewählte Gegenstände des Hausrats sind zusätzlich in der Leistungstabelle ausgewiesen.

- Höchstbeträge für bewegliche Gegenstände des Hausrats

Für alle beweglichen Gegenstände des Hausrats, die nicht bereits den Höchstbeträgen für ausgewählte Gegenstände des Hausrats unterliegen, gilt ein allgemeiner Höchstbetrag von 2.000 EUR pro beweglichen Gegenstand. „**Bewegliche Gegenstände des Hausrats**“ sind alle beweglichen oder freistehenden Gegenstände, die versicherte Personen dem Hausrat zugeführt haben.

Beispiele: Betten, Sessel, Kleidungsstücke und Elektrogeräte wie Staubsauger oder Fernseher.

1.4.2. Höchstbeträge für Folgekosten

Kosten, die über einen Sachschaden (Ziffer 1.3.1) hinaus infolge eines versicherten Ereignisses entstanden sind (Folgekosten gemäß Ziffer 1.3.2), erstatten wir bis zu dem Höchstbetrag, der in Kapitel 8 für die jeweilige Folgekostenart ausgewiesen ist. Dabei unterschieden die Höchstgrenzen zwei Arten von Folgekosten:

- Folgekosten, die nach Maßgabe von Ziffer 1.5.1 auf die Versicherungssumme zusammen mit den Sachschäden (Ziffer 1.3.1) angerechnet werden, und
- Folgekosten, die nach Maßgabe von Ziffer 1.5.2 bis zu einer Obergrenze von 5% der Versicherungssumme erstattet werden.

Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein ausgewiesen. Die Höchstbeträge für die jeweiligen Folgekosten finden sich zusätzlich auch in der Leistungstabelle.

1.5. Obergrenzen für unsere Gesamtleistungen

Wir erstatten alle Sachschäden (Ziffer 1.3.1) und Folgekosten (Ziffer 1.3.2), die durch ein versichertes Ereignis (Abschnitt 1.2) entstanden sind, nur innerhalb der Obergrenzen dieses Abschnitts 1.5.

1.5.1. Kombinierte Obergrenze für Sachschäden und Folgekosten

Diese kombinierte Obergrenze umfasst die folgenden Leistungen:

- Alle Leistungen für erstattungsfähige Sachschäden nach Anrechnung der Höchstbeträge nach der Ziffer 1.4.1, zuzüglich
- der auf die Versicherungssumme anzurechnenden Folgekosten nach der Ziffer 1.4.2.

Diese Leistungen erbringen wir insgesamt bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ist im Versicherungsschein ausgewiesen.

1.5.2. Eigenständige Obergrenze für ausgewählte Folgekosten

Diese eigenständige Obergrenze umfasst alle Leistungen für Folgekosten nach der Ziffer 1.4.2. Diese Leistungen erbringen wir zusätzlich zur Versicherungssumme.

Was heißt das für Dich? Ein Beispiel für diese Obergrenze sind die Hotelkosten. Tritt ein Versicherungsfall ein, erstatten wir Dir Deine Hotelkosten nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen bis zur Höhe von 5% Deiner Versicherungssumme und zwar auch dann, wenn der Sachschaden bereits die volle Versicherungssumme umfasst.

1.5.3. Zeitraum der Obergrenzen

Die Obergrenzen der Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 gelten für alle Versicherungsfälle (Kapitel 4), die während der Versicherungsperiode auftreten. Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat (Ziffer 15.3.1).

1.6. Geltungsbereich – Wann und wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages rund um die Uhr für Hausrat (Kapitel 2) am Versicherungsort in Deutschland (Kapitel 3).

1.7. Der Versicherungsnehmer – Wer kann eine CHERRISK Hausratversicherung abschließen?

„**Versicherungsnehmer**“ ist die Person, mit welcher der Versicherer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Um eine CHERRISK Hausratversicherung mit uns abzuschließen, muss der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Versicherungsschutzes das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

1.8. Die versicherte Person – Wessen Hausrat kann mit der CHERRISK Hausratversicherung versichert werden?

Die „**versicherte(n) Person(en)**“ sind die Personen, deren Hausrat nach dem Versicherungsvertrag geschützt ist, weil sie dauerhaft zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben. Grundsätzlich ist der Versicherungsnehmer auch versicherte Person. Daneben kann die Hausratversicherung aber auch für andere, wie etwa die Kinder des Versicherungsnehmers, abgeschlossen werden.

1.9. Einschränkungen unserer Leistungspflicht – Was reduziert unsere Leistungen?

Für bestimmte versicherte Ereignisse erbringen wir keine oder nur eine eingeschränkte Leistung. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Regelungen für:

- nicht versicherte Ereignisse und Schäden durch physikalische Ereignisse (Ziffer 4.1.6);
- nicht versicherte Vermögensdelikte und Schäden durch Vermögensdelikte (Ziffer 4.2.5);
- nicht versicherte Schäden durch Leitungswasser (Ziffer 4.3.3);
- nicht versicherte Naturereignisse und Schäden durch Naturereignisse (Ziffer 4.4.12).

Zu beachten sind ferner die generellen Ausschlüsse, die für alle versicherten Ereignisse gelten (Kapitel 5).

2. Der geschützte Hausrat – Was gehört zum Hausrat und was nicht?

2.1. Gegenstände des Hausrats

Zum „**Hausrat**“ gehören alle Gegenstände, die am Versicherungsort (Abschnitt 3.1) bestimmungsgemäß verbaut oder aufbewahrt werden und dort den versicherten Personen (Abschnitt 1.8) zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen („**Gegenstände des Hausrats**“) vorbehaltlich des Abschnitts 2.5.

Die Gegenstände des Hausrats unterteilen sich in:

- unbewegliche Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.2); und
- bewegliche Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.3).

2.2. Unbewegliche Gegenstände des Hausrats

„**Unbewegliche Gegenstände des Hausrats**“ umfassen am Versicherungsort fest oder locker verbaute Gegenstände, insbesondere:

- 2.2.1. Alle in einem Gebäude eingefügten Sachen (z.B. Bodenbelege, Tapeten, Einbaumöbel und Einbauküchen), wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen;
- 2.2.2. Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;
- 2.2.3. Privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der Wohnung (Abschnitt 3.1) dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem das versicherte Gebäude liegt;
- 2.2.4. Die Verglasung des versicherten Gebäudes; die Leistung des Versicherers ist auf den Ersatz nachgewiesener Kosten für 6 m² der beschädigten Verglasung begrenzt;
- 2.2.5. Spezialverglasungen wie beispielsweise Glastische, Glasregale, Möbelverglasung, Glasbecken, Duschkabinen, Verglasungen von Saunatüren und -fenstern, Spiegel, die Verglasung von Herden und Kochfeldern; die Leistung des Versicherers für Brüche und Rissbildungen ist auf eine Gesamtsumme aller Versicherungswerte (Abschnitt 7.1) von 2.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).

2.3. Bewegliche Gegenstände des Hausrats

2.3.1. „**Bewegliche Gegenstände des Hausrats**“ sind alle beweglichen oder freistehenden Gegenstände, die eine versicherte Person (Abschnitt 1.8):

- in den Innenräumen des versicherten Gebäudes (Abschnitt 3.1) aufbewahrt;
Beispiel: Betten, Sessel, Kleidungsstücke oder Elektrogeräte wie Staubsauger oder Fernseher
- aufgrund der Art ihrer Nutzung auf den Außenflächen (Abschnitt 3.1) lagert;
Beispiel: Gartenspielzeug für Kinder, mobile Schwimmbecken
- außerhalb des Versicherungsortes mit sich führt oder die sonst nach Abschnitt 3.2 dem Versicherungsschutz unterfallen.

2.3.2. Sachschäden (Ziffer 1.3.1) an diesen beweglichen Gegenständen des Hausrats (Ziffer 2.3.1), die nicht ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß der nachfolgenden Abschnitte 2.4 sind, erstatten wir bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 EUR pro Gegenstand (Ziffer 1.4.1).

2.4. Besondere Voraussetzung für den Versicherungsschutz für ausgewählte Gegenstände des Hausrats

Die folgenden Gegenstände des Hausrats (Abschnitt 2.1) sind unter besonderen Voraussetzungen versichert.

2.4.1. Fortbewegungsmittel, Sport- und Gartengeräte (Höchstbetrag 2.000 EUR)

Die nachfolgenden Gegenstände sind als Gegenstände des Hausrats versichert, wenn ihr gemeiner Wert (Abschnitt 7.1) zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses den Betrag von 2.000 EUR nicht übersteigt.

Die Leistung des Versicherers für Sachschäden (Ziffer 1.3.1) ist pro Gegenstand jeweils auf einen Versicherungswert (Abschnitt 7.1) von 2.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1). Dies gilt für die nachfolgenden Gegenstände des Hausrats:

- Winter- und Sommerreifensets von Kraftfahrzeugen der versicherten Personen;
- nicht-motorisierte Fahrzeuge des täglichen Bedarfs;
Beispiel: Fahrräder, Rollstühle
- Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge sowie deren Zubehör, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
- Wassersportzubehör wie Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote, einschließlich ihrer Motoren, sowie Surfergeräte;
- Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

2.4.2. Wertgegenstände (Höchstbetrag 2.000 EUR)

Die nachfolgenden „**Wertgegenstände**“ sind nur versichert, wenn ihr gemeiner Wert zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses den Betrag von 2.000 EUR nicht übersteigt.

Die Leistung des Versicherers für Sachschäden (Ziffer 1.3.1) ist pro Gegenstand jeweils auf einen Versicherungswert (Abschnitt 7.1) von 2.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1). Dies gilt für die nachfolgenden Wertgegenstände:

- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin („**Luxusgüter I**“);
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins („**Luxusgüter II**“);
- Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind.

2.4.3. Gemietete oder geliehene Objekte und Bargeld (Höchstbetrag 200 EUR)

- Die Leistung des Versicherers für Sachschäden (Ziffer 1.3.1) an fremdem Eigentum, das die versicherte Person geliehen oder gemietet hat, ist pro versichertem Ereignis jeweils auf einen Versicherungswert (Abschnitt 7.1) von 200 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).
- Die Leistung des Versicherers für Sachschäden (Ziffer 1.3.1) in Bezug auf Bargeld ist auf 200 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1), mit Ausnahme von Geldbeträgen, die auf Karten oder sonstige Datenträger geladen sind. Diese sind von vornherein nicht vom Versicherungsschutz umfasst (Ziffer 2.2.5).

2.5. Welche Objekte gehören nicht zum Hausrat?

Nicht zum Hausrat gehören:

- 2.5.1. mit einem Gebäude festverbundenen Sachen (Gebäudebestandteile), es sei denn, sie sind in Abschnitt 2.1 oder Abschnitt 2.2 genannt;
- 2.5.2. Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit diese nicht Fahrzeuge des täglichen Bedarfs gemäß der Ziffer 2.4.1 sind;
- 2.5.3. Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit sie nicht unter Ziffer 2.4.1 genannt sind;
- 2.5.4. Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind;
- 2.5.5. elektronisch gespeicherte Daten und Programme sowie Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, Daten und Programmen;
- 2.5.6. Gebäudeteile, die sich im Bau oder der Renovierung befinden, sowie Folien- und Glashäuser, die dem Anbau von Pflanzen dienen;
- 2.5.7. Garagen, die sich nicht unmittelbar am Versicherungsort (Abschnitt 3.1) befinden;
- 2.5.8. Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die der beruflichen oder gewerblichen Nutzung dienen;
- 2.5.9. jegliche Form von Haus- und Nutztieren, auch wenn sie artgerecht gehalten werden;
- 2.5.10. jede Zier- oder Kulturpflanze;
- 2.5.11. Wertpapiere, Sparbücher und sonstigen Urkunden, die Ansprüche begründen oder dokumentieren;
- 2.5.12. gemietete oder geliehene Objekte, die auf Außenflächen (Abschnitt 3.1) verwahrt werden.

3. Warum ist der Versicherungsort wichtig und was ist darunter zu verstehen?

Vorbehaltlich des nachstehenden Abschnitts 3.2 besteht der Versicherungsschutz nur am Versicherungsort nach Abschnitt 3.1.

3.1. Versicherungsort

Der „**Versicherungsort**“ ist die im Versicherungsschein angegebene Adresse, unter welcher die versicherte Person in einem Gebäude eine Wohnung nebst etwaigen direkt angrenzenden Gebäuden („versicherte **Gebäude**“) und etwaigen „**Außenflächen**“ unterhält. Zum Versicherungsort zählen:

- 3.1.1. Als „**Wohnung**“ diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von den versicherten Personen privat genutzten Flächen. Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden. Daneben sind gemietete Räume in Studentenwohnheimen, Internaten oder ähnlichen Bildungseinrichtungen keine Wohnungen im Sinne dieser Ziffer 3.1.1;
- 3.1.2. Loggien, Balkone sowie an die Wohnung (Ziffer 3.1.1) unmittelbar anschließende Terrassen; ausschließlich von den versicherten
- 3.1.3. Personen und nur zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden wie das versicherte Gebäude;
- 3.1.4. gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem der Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden wie das versicherte Gebäude.

3.2. Erweiterungen des Versicherungsschutzes auf Orte außerhalb des Versicherungsortes

Befinden sich bewegliche Gegenstände des Hausrats (Ziffer 2.3.1) vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes aber weiterhin innerhalb Deutschlands, besteht in den folgenden Fällen der Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 Versicherungsschutz. Zeiträume von mehr als 14 Kalendertagen gelten nicht als vorübergehend.

3.2.1. Vermögensdelikte

Beweglichen Gegenstände des Hausrats, die dem täglichen Gebrauch der versicherten Person dienen, sind nach Maßgabe von Ziffer 4.2.4 vom Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes umfasst.

3.2.2. Sicherungsmaßnahmen

Beweglichen Gegenstände des Hausrats werden, anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – versicherten Ereignisses (Kapitel 4) aus dem Versicherungsort entfernt und werden bei dieser Gelegenheit zerstört, beschädigt oder kommen abhanden.

4. Was sind die versicherten Ereignisse und was ist der Versicherungsfall?

Dieses Kapitel beschreibt die versicherten Ereignisse nach dem Versicherungsvertrag. Diese unterteilen sich in die folgenden Gruppen von Ereignissen („**Ereignisgruppen**“):

- **Physikalische Ereignisse (Abschnitt 4.1);**
Das sind Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Schäden durch Objekte Dritter.
- **Vermögensdelikte (Abschnitt 4.2);**
Das sind Einbruchdiebstahl, Raub, Raub/Diebstahl auch außerhalb des Versicherungsortes und Vandalismus.
- **Leitungswasser (Abschnitt 4.3);**
Das sind Leitungswasserschäden und Bruchschäden.
- **Naturereignisse (Abschnitt 4.4).**
Das sind Sturm, Hagel, Überschwemmung und Leckagen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbrüche.

Tritt ein versichertes Ereignis während der Versicherungsperiode (Ziffer 15.3.1) alleine auf, entspricht dieses versicherte Ereignis dem „**Versicherungsfall**“.

Treten innerhalb einer Ereignisgruppe in engem zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang mehrere versicherte Ereignisse auf, so gelten diese Ereignisse für die Zwecke der Deckung nach dem Versicherungsvertrag als ein Versicherungsfall.

Treten in den Ereignisgruppen physikalische Ereignisse (Abschnitt 4.1), Leitungswasser (Abschnitt 4.3) und Naturereignisse (Abschnitt 4.4) in engem zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang mehrere versicherte Ereignisse auf, so gelten diese Ereignisse für die Zwecke der Deckung nach dem Versicherungsvertrag als ein Versicherungsfall.

4.1. **Physikalische Ereignisse**

Für die nachfolgenden physikalischen Ereignisse dieses Abschnitts 4.1 besteht Versicherungsschutz vorbehaltlich der Ziffer 4.1.6:

- Brand (Ziffer 4.1.1);
- Blitzschlag (Ziffer 4.1.2);
- Überspannung durch Blitz (Ziffer 4.1.3);
- Explosion und/oder Implosion (Ziffer 4.1.4);
- Schädigungen durch Objekte Dritter (Ziffer 4.1.5).

4.1.1. Brand

Ein „**Brand**“ ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden durch Rauch, Gas und Rußentwicklung sowie die Feuerbekämpfung von Brandschäden. Dies ist der Fall, wenn am Versicherungsort oder einem unmittelbar benachbarten Grundstück Spuren eines Brandes nachweisbar sind.

Einem Brand gleich gestellt werden Hitze oder Rauch, die plötzlich aus einer Heizung oder einem Koch- bzw. Trocknungsgerät austreten, dadurch Schäden an Gegenständen des Hausrats verursachen und weder durch technische Defekte an diesen Geräten noch durch zusätzliche Handlungen von Personen am Versicherungsort verursacht werden.

4.1.2. Blitzschlag

„**Blitzschlag**“ ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Dies kann innerhalb eines Umkreises von 1 km um den Versicherungsort durch meteorologische Daten nachgewiesen werden.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagsschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes innerhalb eines Umkreises von 1 km um den Versicherungsort durch meteorologische Daten nachweisbar ist.

4.1.3. Überspannung durch Blitz

„**Überspannung durch Blitz**“ ist ein Vorgang, der zu einem Schaden, durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten führt.

4.1.4. Explosion und Implosion

„**Explosion**“ ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) stellt nur dann eine Explosion dar, wenn die Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

„**Implosion**“ ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

4.1.5. Schädigung durch Objekte Dritter

„**Schädigung durch Objekte Dritter**“ ist jede plötzliche Kraftereinwirkung durch eine Sache, die unter der tatsächlichen Kontrolle und in der rechtlichen Verantwortung eines Dritten steht, wie beispielsweise das Abstürzen einer Drohne oder herabfallende Äste vom Grundstück eines Nachbarn.

4.1.6. Nicht versicherte physikalische Ereignisse und Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Schäden und Ereignisse:

- Brände (Ziffer 4.1.1), die durch Rauchen verursacht werden;
- Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4.1.4 sind;
- Explosionen, die durch fehlerhafte Gerätschaften oder deren nicht fachgerechte Bedienung oder Installation hervorgerufen werden.

4.2. Vermögensdelikte

Für die nachfolgenden Vermögensdelikte dieses Abschnitts 4.2 besteht Versicherungsschutz vorbehaltlich der Ziffer 4.2.5:

- Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.2.1);
- Raub (Ziffer 4.2.2);
- Vandalismus (Ziffer 4.2.3);
- Diebstahl oder Raub außerhalb des Versicherungsortes (Ziffer 4.2.4).

4.2.1. Einbruchdiebstahl

- „**Einbruchdiebstahl**“ ist das unberechtigte Eindringen in einen Raum des versicherten Gebäudes.

Unberechtigtes Eindringen erfordert, dass der Dieb in einen Raum eines versicherten Gebäudes einbricht, einsteigt, oder mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass Gegenstände des Hausrats abhandengekommen sind.

- Als Einbruch gilt ebenfalls das unberechtigte Eindringen durch eine offene Tür oder ein Fenster, dessen Unterkante sich um mehr als 3 Meter vom Fußweg oder einer sonstigen planaren Fläche unterhalb dieser Zugänge befindet.
- Einbruchdiebstahl ist das Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum des versicherten Gebäudes.
Aufbrechen erfordert, dass der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.
Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

- Einbruchdiebstahl ist das Einschleichen oder verborgene Aufhalten in einem Raum des versicherten Gebäudes. Dies erfordert, dass der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines versicherten Gebäudes entwendet, in den er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.
- Einbruchdiebstahl ist das unberechtigte Eindringen mit einem richtigen Schlüssel. Dies liegt in folgenden Fällen vor:
 - Der Dieb dringt in den Raum des versicherten Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.2.1), Raub (Ziffer 4.2.2) oder durch Diebstahl oder Raub außerhalb des Versicherungsortes (Ziffer 4.2.4) beschafft.
 - Der Dieb dringt in einen Raum eines versicherten Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder die versicherte Person noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsortes erfolgt sein.

4.2.2. Raub

„**Raub**“ ist in folgenden Fällen gegeben:

- Anwendung von Gewalt
Der Räuber wendet gegen die versicherte Person Gewalt an, um deren Widerstand gegen die Wegnahme von Gegenstände des Hausrats auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn Gegenstände des Hausrats ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
- Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben
Die versicherte Person gibt Gegenstände des Hausrats heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsortes (Abschnitt 3.1) verübt werden. Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsortes (Abschnitt 3.1), an dem die Tathandlungen des Einbruchdiebstahls oder des Raubes (Ziffer 4.2.1 bzw. 4.2.2) verübt werden, sind diese Sachen versichert.
- Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes
Der Dieb wird in einem Raum des versicherten Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

4.2.3. Vandalismus

„**Vandalismus**“ liegt vor, wenn der Täter in den Versicherungsort (Abschnitt 3.1) eindringt und dort Gegenstände des Hausrats vorsätzlich zerstört oder beschädigt oder in ihrem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt.

Dies gilt auch, wenn der Vandalismus unmittelbar vor, während oder nach einem Einbruchdiebstahl (Ziffer 4.2.1) oder Raub (Ziffer 4.2.2) verübt wurde.

4.2.4. Diebstahl und Raub außerhalb des Versicherungsortes

- Nach Maßgabe von Ziffer 3.2 besteht Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes unter den nachfolgenden Voraussetzungen:
 - Die versicherte Person wird Opfer eines **Diebstahls** (Ziffer 4.2.1) oder **Raubes** (Ziffer 4.2.2).
 - Die entwendeten beweglichen Gegenstände des Hausrats sind persönliches Eigentum der versicherten Person wie beispielsweise Kleidung, Schmuck oder ein Fahrrad.
 - Die versicherte Person hat die beweglichen Gegenstände des Hausrats am Körper mit sich geführt oder getragen und angemessen beaufsichtigt bzw. gesichert oder die versicherte Person hat die beweglichen Gegenstände des Hausrats als Transportmittel oder für sportliche Aktivitäten benutzt und diese entsprechend beaufsichtigt oder gesichert.
- Versicherungsschutz besteht nicht für Gegenstände,
 - deren Transport übernommen wurde;
 - die sich in einem Gebäude außerhalb des Versicherungsortes befunden haben (z.B. Ferienhaus) und dort durch eine gesonderte Versicherung hätten gedeckt werden können;
 - die gemietet oder geliehen sind.
- Im Falle eines einfachen Diebstahls (Ziffer 4.2.1) ist die Leistung des Versicherers auf eine Gesamtsumme aller Versicherungswerte (Abschnitt 7.1) in Höhe von 200 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).
- Im Falle eines Raubes (Ziffer 4.2.2) ist die Leistung des Versicherers auf eine Gesamtsumme aller Versicherungswerte (Abschnitt 7.1) in Höhe von 2.000 EUR begrenzt (Höchstbetrag für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1).

- Versicherungsschutz besteht nicht, soweit die versicherte Person infolge überhöhten Alkohol- oder Drogenkonsums nicht in der Lage war, den Diebstahl oder Raub zu erkennen und angemessene Abwehr- bzw. Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.

4.2.5. Nicht versicherte Vermögensdelikte und Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Diebstahl oder Raub durch eines der nachfolgenden Ereignisse ermöglicht wurde:

- Der Schlüssel zum Versicherungsort (Abschnitt 3.1) wurde an einem für jedermann zugänglichen Ort gefunden;
- Die Gegenstände des Hausrats sind ohne jegliche Spuren eines Einbruchdiebstahls verschwunden, es sei denn, der Schlüssel zum Versicherungsort wurde durch Raub (Ziffer 4.2.2), Betrug Erpressung oder Trickdiebstahl verlustig;
- Die Gegenstände des Hausrats wurden von einem Versicherungsort entwendet, der nicht im erforderlichen Maße gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesichert war.

Eine Sicherung gegen den unberechtigten Zugriff Dritter setzt voraus, dass die Türen und Fenster des versicherten Gebäudes verschlossen und versicherte Außenflächen durch Zäune mit einer Mindesthöhe von 1,40 Metern gesichert wurden.

4.3. Leitungswasser

Für die nachfolgenden Ereignisse dieses Abschnitts 4.3 besteht Versicherungsschutz vorbehaltlich der Ziffer 4.3.3.

- Leitungswasserschäden (Ziffer 4.3.1); und
- Bruchschäden (Ziffer 4.3.2).

4.3.1. Leitungswasserschäden

„**Leitungswasser**“ ist fließendes Wasser oder Dampf, das/der bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen), damit verbundenen Schläuchen, oder den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, namentlich:
- Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
- Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- Wasserbetten, Aquarien sowie durch Wasser, das aus einem zerbrochenen Fischteich fließt.

4.3.2. Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Gebäude gehören, sind folgende „**Bruchschäden**“ innerhalb des versicherten Gebäudes versichert:

- Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an folgenden Rohren:
 - Rohre der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
 - Rohre von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
 - Rohre von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

jeweils unter den Voraussetzungen, dass die Rohre

- keine Bauteile von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind und
- ausschließlich den Bedürfnissen des versicherten Hausrats dienen.
- Frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
 - Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.

Dies gilt jeweils unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Installationen ausschließlich den Bedürfnissen des versicherten Hausrats dienen.

Als innerhalb des versicherten Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des versicherten Gebäudes.

Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

4.3.3. Nicht versicherte Schäden durch Leitungswasser

- Nicht nach Ziffer 4.3.1 und Ziffer 4.3.2 versichert sind Schäden, die verursacht sind durch:
 - Plansch- oder Reinigungswasser;
 - Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung (Ziffer 4.4.4) oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau (Ziffer 4.4.5);
 - Erdsenkung (Ziffer 4.4.7) oder Erdbeben (Ziffer 4.4.8), es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 4.3.1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

- Ausschließlichen Schimmelpilz oder Schimmelbefall.
- Daneben sind die folgenden Schäden und Kosten durch Leitungswasser nicht versichert:
 - Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Zubehör, Armaturen (z.B. Wasserhähne) und Geräten des Hausrats (z.B. Waschmaschine), die an den beschädigten Rohren oder Geräten (z.B. Heizkessel) angeschlossen sind, die die Schäden verursachen;
 - Wasserschäden an den Rohrleitungen, die durch Wasser, das von außerhalb des Versicherungsortes verursacht werden.
- Bei Brüchen, Rissen oder Bersten von Leitungen werden vom Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Freilegung und den Ersatz von Rohren nur bis zu einer Länge von 6 Metern erstattet, sofern diese Maßnahme technisch gerechtfertigt ist und die Kosten der Sanierung angemessen sind.

4.4. Naturereignisse

Für die nachfolgenden „**Naturereignisse**“ dieses Abschnitts 4.4 besteht Versicherungsschutz vorbehaltlich der Ziffern 4.4.4 und 4.4.12:

- Sturm (Ziffer 4.4.1);
- Hagel (Ziffer 4.4.2);
- Überschwemmung und Leckage (Ziffer 4.4.4);
- Rückstau (Ziffer 4.4.5);
- Erdbeben (Ziffer 4.4.6);
- Erdsenkung (Ziffer 4.4.7);
- Erdrutsch (Ziffer 4.4.8);
- Schneedruck (Ziffer 4.4.9);
- Lawinen (Ziffer 4.4.10);
- Vulkanausbruch (Ziffer 4.4.11).

4.4.1. Sturm

- Ein „**Sturm**“ ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 54 km pro Stunde), die durch meteorologische Daten nachgewiesen wird.
- Verursacht ein Sturm innerhalb von 72 Stunden mehrere Schäden, gilt dies als ein versichertes Ereignis.

4.4.2. Hagel

„**Hagel**“ ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4.4.3. Versicherte Schäden für Sturm und Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf die Gegenstände des Hausrats oder auf das versicherte Gebäude (Abschnitt 3.1), in denen sich Gegenstände des Hausrats befinden, ein. Dadurch entstehende Folgeschäden an Gegenständen des Hausrats sind als Sachschäden (Ziffer 1.3.1) versichert.
- Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gegenstände des Hausrats oder auf versicherte Gebäude, in denen sich Gegenstände des Hausrats befinden. Dadurch entstehende Folgeschäden an Gegenständen des Hausrats sind als Sachschäden (Ziffer 1.3.1) versichert.
- Verursacht Hagel innerhalb von 72 Stunden mehrere Sachschäden, gilt dies als ein versichertes Ereignis.

4.4.4. Überschwemmung und Leckage

„**Überschwemmung**“ ist die Überflutung von Grund und Boden des versicherten Gebäudes am Versicherungsort mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser, wenn die Überflutung durch eines der nachfolgenden Ereignisse verursacht wurde:

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- Eindringen von Witterungsniederschlag von mehr als 0,5mm/min durch die Dacheindeckung des versicherten Gebäudes, durch die Isolierung von Betonblockfugen oder durch geschlossene Türen und Fenster; in diesen Fällen ist die Leistung des Versicherers auf eine Gesamtsumme aller Versicherungswerte (Abschnitt 7.1) in Höhe von 2.500 EUR pro versichertem Ereignis begrenzt (Obergrenze für ausgewählte Gegenstände des Hausrats gemäß Ziffer 1.4.1);
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge einer Ausuferung von oberirdischen Gewässern oder von Witterungsniederschlag von mehr als 0,5mm/min;

Versicherungsschutz für Überschwemmungen besteht erst nach Ablauf einer Wartezeit von 10 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages (Abschnitt 15.1). Diese Wartezeit gilt nicht, wenn eine bestehende CHERRISK Hausratversicherung verlängert wurde.

4.4.5. Rückstau

„**Rückstau**“ ist das Eindringen von Wasser in die Wohnung aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen, wenn das Eindringen ausschließlich durch eines der nachfolgenden Ereignisse verursacht wurde:

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- Witterungsniederschläge;

4.4.6. Erdbeben

Ein „**Erdbeben**“ ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Versichert sind Erdbeben ab der Stärke VI auf der europäischen makroseismischen Skala. Dies entspricht einem Grad von 5,2 auf der Richterskala.

- Ein Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:
 - Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
 - Der Sachschaden kann wegen des einwandfreien Zustands der Gegenstände des Hausrats nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

4.4.7. Erdsenkung

„**Erdsenkung**“ ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

4.4.8. Erdrutsch

„**Erdrutsch**“ ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd-Schnee- oder Gesteinsmassen.

4.4.9. Schneedruck

„**Schneedruck**“ ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

4.4.10. Lawine

Eine „**Lawine**“ sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

4.4.11. Vulkanausbruch

Ein „**Vulkanausbruch**“ ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

4.4.12. Nicht versicherte Schäden bei Naturereignissen

Für die nachfolgenden Schäden besteht kein Versicherungsschutz:

- Schäden, die ein Sturm (Ziffer 4.4.1), Hagel (Ziffer 4.4.2), eine Überschwemmung (Ziffer 4.4.4) oder ein Erdrutsch (Ziffer 4.4.8) an Gegenständen des Hausrats hervorruft/hervorrufen, die unter freiem Himmel verwahrt werden.
- Schäden im Zusammenhang mit Erdbeben (Ziffer 4.4.6), Schneedruck (Ziffer 4.4.9) oder Lawinen (Ziffer 4.4.10), die überwiegend durch eine der folgenden Ursachen verursacht wurden:
 - Fehlen von Schutzvorrichtungen, wie z.B. Schutzmauern oder Stützwänden, wenn solche Schutzvorrichtungen am Versicherungsort ortsüblich und erforderlich waren;
 - Mangelhafte Konstruktion, Errichtung oder Wartung von Schutzvorrichtungen wie z.B. Schutzmauern oder Stützwänden, die als Schutz gegen diese versicherten Ereignisse dienen;
- Schäden, die ausschließlich durch Schimmel oder Mehltau infolge eines versicherten Ereignisses verursacht werden;
- Schäden, die durch Wasser entstanden ist, das durch eine Dacheindeckung aus Zement- oder Bitumen-Wellplatten eingedrungen ist;

- Schäden infolge einer undichten oder beschädigten Isolierung des versicherten Gebäudes;
- Schäden, die durch Bodensenkungen unter dem Fundament des versicherten Gebäudes oder das Absinken der Füllung unter dem Bodenbelag des versicherten Gebäudes verursacht werden, beispielsweise durch Bergwerksschäden;
- Schäden an Gegenständen des Hausrats infolge von Überschwemmungen (Ziffer 4.4.4), die in Räumen oder auf Flächen des Versicherungsortes auftreten, die unterhalb des Bodenniveaus liegen, z.B. Keller oder Souterrains.
- Sachschäden (Ziffer 1.3.1) oder Folgekosten (Ziffer 1.3.2) infolge von Überschwemmungen (Ziffer 4.4.4), Erdbeben (Ziffer 4.4.8), Lawinen (Ziffer 4.4.10) sind ausgeschlossen, soweit sie in Gebieten auftreten, die für diese versicherten Ereignisse durch Gesetz oder Verfügung als Risikogebiete ausgewiesen sind. Schäden aufgrund von Überschwemmungen (Ziffer 4.4.4) sind darüber hinaus ausgeschlossen, wenn der Versicherungsort in einer Gefährdungskategorie G3 oder G4 des Zonierungssystems für Überschwemmungen, Rückstau und Starkregen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft („ZÜRS“) liegt.

5. Generelle Ausschlüsse – Welche Ausschlüsse gibt es für alle versicherten Ereignisse?

5.1. Ausschluss für Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

5.2. Ausschluss für innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

5.3. Ausschluss für Kernenergie und Pandemien

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen oder Pandemien. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

5.4. Ausschluss für Gewährleistungen, Verschleiß, höhere Gewalt und Kunstgegenstände

5.4.1. Nicht versichert sind Schäden, die verursacht werden durch:

- Gebäude, deren baulicher Zustand nicht den baurechtlichen Vorgaben am Versicherungsort entspricht;
- die nicht bestimmungsgemäße Verwendung von Gegenständen des Hausrats sowie deren gewöhnlichen Verschleiß;
- unsachgemäße Planung oder Konstruktion, die Verwendung fehlerhafter oder ungeeigneter Materialien oder fehlerhafte Reparatur;
- das Einfrieren von Rohrleitungen, mit Ausnahme von Schäden aufgrund einer kontinuierlichen Unterbrechung des Strom- und Gasbetriebs, die mindestens 8 Stunden andauert;
- den Ausfall oder die Unterbrechung der öffentlichen Versorgungseinrichtungen, mit Ausnahme von Schäden aufgrund einer kontinuierlichen Unterbrechung des Strom- und Gasbetriebs, die mindestens 8 Stunden dauert;
- Demonstrationen, staatliche Eingriffe am Versicherungsort (Abschnitt 3.1) oder Militärmanöver;
- das Herunterfallen oder Umkippen von Gegenständen des Hausrats mit Ausnahme von Glas- und Spezialglas;
- vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der versicherten Person, des Versicherungsnehmers oder einer anderen Person, die sich mit Zustimmung der vorstehenden Personen dauerhaft in der Wohnung (Abschnitt 3.1) aufhält.

5.4.2. Nicht versichert sind Kunstgegenstände, deren Anschaffungskosten oder gemeiner Wert den Betrag von 2.000 EUR übersteigen.

5.5. Ausschluss soweit Erstattungen von dritter Seite erfolgen

Nicht versichert sind Sachschäden (Ziffer 1.3.1) und/oder Folgekosten (Ziffer 1.3.2), soweit diese

- durch eine andere Versicherung erstattet werden, die der Versicherungsnehmer oder die Person abgeschlossen hat;
- von der Garantie eines Dritten abgedeckt sind;
- dem Versicherungsnehmer, der versicherten Person oder deren Vermieter von einer öffentlichen Einrichtung für den Wiederaufbau erstattet werden.

5.6. Ausschlüsse aufgrund von Sanktionen und Embargos

Leistungen des Versicherers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Leistung des Versicherers im jeweiligen Einzelfall einen Verstoß darstellen würde gegen:

- eine wirtschaftliche, kommerzielle oder finanzielle Sanktions- oder Embargomaßnahme des UN-Sicherheitsrats oder der Europäischen Union; und
- andere auf dieses Versicherungsverhältnis anwendbare nationale Gesetze.

Der vorstehende Ausschluss umfasst auch Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargomaßnahmen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen Ländern verhängt werden, solange diese Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den Gesetzen der Europäischen Union, dem Sitzstaat des Versicherers (Ungarn) oder der Bundesrepublik Deutschland stehen.

6. Der Leistungsfall – Was ist im Leistungsfall zu beachten?

6.1. Obliegenheiten

Im Folgenden beschreiben wir Verhaltensregeln („**Obliegenheiten**“) nach Eintritt des Versicherungsfalls. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person müssen diese beachten, denn ohne diese Mithilfe können wir unsere Leistung nicht erbringen.

6.1.1. Schadenminderungspflicht

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, muss der Versicherungsnehmer alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Sachschaden zu mindern.

6.1.2. Unverzügliche Anzeige

Nach einem versicherten Ereignis, das voraussichtlich zu einer Leistung führt, muss uns der Versicherungsnehmer durch eine vollständige Schadenmeldung unverzüglich über die CHERRISK Online Plattform www.cherrisk.com unterrichten. Eine Schadenmeldung erfolgt im Regelfall unverzüglich, wenn sie uns innerhalb von 2 Werktagen nach dem versicherten Ereignis (Abschnitt 1.2) zugeht.

6.1.3. Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Sämtliche Angaben, um die wir den Versicherungsnehmer bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.

6.1.4. Sicherung der Prüfung durch den Versicherer

Der Versicherungsnehmer darf den Zustand der Gegenstände des Hausrats innerhalb von 5 Werktagen nach der Meldung des versicherten Ereignisses nur in dem Umfang ändern, der für eine Schadensminderung notwendig ist. Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb dieser Frist mit der Schadensregulierung zu beginnen. Besichtigt der Versicherer die versicherten Sachen nicht innerhalb dieser Frist, kann der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist die Wiederherstellung oder Reparatur der versicherten Sache veranlassen, nicht jedoch durchführen lassen. Hat der Versicherungsnehmer bereits mit der Reparatur einer versicherten Sache begonnen und sind dadurch die Voraussetzungen der Leistungspflicht des Versicherers unklar geworden, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

6.1.5. Anzeige von Straftaten

Im Falle einer Straftat nach den Ziffern 4.2.1 bis 4.2.4 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich eine Kopie der Strafanzeige zu ermitteln. Ferner hat der Versicherungsnehmer innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kenntnisnahme neue Einzelheiten betreffend die Untersuchung, die Identität der mutmaßlichen Täter, die Einreichung der Anklageschrift oder das Gerichtsurteil mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Versicherer seine Verpflichtung aus dem Vertrag bereits erfüllt hat.

6.2. Leistungsprüfung

- 6.2.1. Wir führen die Leistungsprüfung durch qualifizierte Mitarbeiter unserer Leistungsabteilung durch. Ergänzend beauftragen wir Schadengutachter, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Mit diesen Schadengutachtern muss der Versicherungsnehmer zusammenarbeiten und in jeder Hinsicht zur Aufklärung unserer Leistungspflicht beitragen.
- 6.2.2. Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Zeugen, die über das versicherte Ereignis berichten können und/oder
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

7. Wie wird die Entschädigung ermittelt und unter welchen Voraussetzungen ist sie begrenzt?

Besteht ein Anspruch dem Grunde nach, erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen der nachfolgenden Beträge:

- Den vollen Versicherungswert (Abschnitt 7.3);
- Einen Teil des Versicherungswertes (Abschnitt 7.4);
- Die erforderlichen Kosten einer Reparatur (Abschnitt 7.5).

7.1. Versicherungswert

7.1.1. Der „**Versicherungswert**“ ist:

- grundsätzlich der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederherzustellen oder erneut anzuschaffen („**Wiederbeschaffungswert**“);
- bei Wertgegenständen (Ziffer 2.4.2), der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen;
- bei Gegenständen des Hausrats, die für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind, der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann („gemeiner **Wert**“).

7.1.2. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten der Gegenstände des Hausrats wird bei der Berechnung des Versicherungswertes zum Ansatz gebracht.

7.1.3. Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie durch ordnungsgemäße Rechnung nachgewiesen wurde, tatsächlich angefallen ist und zudem entrichtet wurde.

7.2. Erforderliche Kosten der Reparatur

Die erforderlichen Kosten der Reparatur sind die Kosten, die aufzuwenden sind, um einen beschädigten Gegenstand des Hausrats so wiederherzustellen, dass er seiner ursprünglichen, bestimmungsgemäßen Nutzung wieder vollständig zugeführt werden kann.

7.3. Ersatz des vollen Versicherungswertes

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer den vollständigen Versicherungswert in den folgenden Fällen:

- 7.3.1. Der Gegenstand des Hausrats ist zerstört worden oder abhandengekommen und sein Wert betrug zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses noch mehr als 75% seiner Anschaffungskosten. „**Anschaffungskosten**“ sind alle Kosten, welche die versicherte Person aufgewendet hat, um die Gegenstände des Hausrats vor dem Versicherungsfall zu erwerben oder herzustellen.
- 7.3.2. Der Gegenstand des Hausrats ist beschädigt worden, aber seine Reparatur ist nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen durchführbar. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur den Versicherungswert übersteigen würden.

7.4. Ersatz eines Teils des Versicherungswertes

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer unter den nachfolgenden Voraussetzungen einen Teil des Versicherungswertes:

- Der Gegenstand des Hausrats ist zerstört worden oder abhandengekommen und sein Wert beträgt zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses weniger als 75% seiner Anschaffungskosten (Ziffer 7.3.1).
- In diesem Fall zahlt der Versicherer den Teil des Versicherungswertes aus, der dem Anteil des verbleibenden Buchwertes der versicherten Sache am Versicherungswert entspricht. Maßgeblich für die Ermittlung des Zeitpunktes des verbleibenden Buchwertes ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

7.5. Ersatz der Reparaturkosten

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer die angemessenen Kosten der Reparatur, wenn ein Gegenstand des Hausrats beschädigt und seine Reparatur zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen durchführbar ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kosten der Reparatur unter dem Versicherungswert (Abschnitt 7.1) liegen.

7.6. Änderung technologischer Standards

Sofern aufgrund einer Fortentwicklung technologischer Standards der ursprüngliche Zustand des Gegenstands des Hausrats nicht mehr in einer Weise wiederhergestellt werden kann, wie dies dem ursprünglichen technologischen Stand des beschädigten Gegenstands des Hausrats entspricht oder der Versicherungsnehmer eine andere Technologie verwenden möchte, erstattet der Versicherer nur die Kosten für die Wiederherstellung der ursprünglichen technologischen Lösung. Dies gilt in allen Fällen der Leistungsregulierung.

7.7. Zusammenwirken mehrerer Ereignisse

Wurde ein Sachschaden (Ziffer 1.3.1) neben dem Versicherungsfall auch durch ein anderes Ereignis oder durch Ausschlüsse (Abschnitt 1.9) mitverursacht, wie beispielsweise Baumängel am Versicherungsort (Ziffer 5.4.1) oder die nicht ordnungsgemäße Verwendung eines Gegenstands des Hausrats (Ziffer 5.4.1), hat der Versicherer nur den Sachschaden und die Folgekosten zu ersetzen, die auf den Versicherungsfall zurückzuführen sind. In dem Umfang, in dem sich ein nicht versichertes Ereignis oder ein Ausschluss im versicherten Sachschaden ausgewirkt hat („**Mitwirkungsanteil**“), besteht keine Leistungspflicht des Versicherers.

7.8. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

- 7.8.1. Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach Abschnitt 7.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Sachschaden multipliziert mit der Versicherungssumme, dividiert durch den Versicherungswert.
- 7.8.2. Die Erstattung von Folgekosten nach Kapitel 8 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

8. Welche Folgekosten sind versichert und welche nicht?

8.1. Folgekosten

Über den Ersatz eines Sachschadens (Ziffer 1.3.1) hinaus erstattet der Versicherer die nachfolgenden Folgekosten (Ziffer 1.4.2), die infolge eines versicherten Ereignisses erforderlich werden und der versicherten Person tatsächlich entstanden sind, vorbehaltlich Abschnitt 8.4:

- Aufräumungskosten (Ziffer 8.2.1);
- Bewegungs- und Schutzkosten (Ziffer 8.2.2);
- Hotelkosten (Ziffer 8.2.3);
- Transport- und Lagerkosten (Ziffer 8.2.4);
- Schlossänderungskosten (Ziffer 8.2.5);
- Bewachungskosten (Ziffer 8.2.6);
- Kosten des Wasserabflusses (Ziffer 8.2.7).

Diese Folgekosten werden nachfolgend erläutert, einschließlich der jeweiligen Höchstbeträge und Obergrenzen für Folgekosten (Ziffer 1.4.2).

8.2. Umfang der Erstattung von Folgekosten

8.2.1. Aufräumungskosten

- Das sind Kosten, die entstehen, um Gegenstände des Hausrats aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Gegenstände des Hausrats wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten sowie Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung (Abschnitt 3.1) repariert werden müssen. Dies umfasst auch den Ersatz von Tapeten, Wandfarbe und Kacheln.
- Wir erstatten nachgewiesene Folgekosten nach dieser Ziffer 8.2.1 und der nachfolgenden Ziffer 8.2.2 bis zu einer Obergrenze für Folgeschäden (Ziffer 1.4.2) von 5% der Versicherungssumme.

8.2.2. Bewegungs- und Schutzkosten

- Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, Gegenstände des Hausrats wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.
- Wir erstatten nachgewiesene Folgekosten nach dieser Ziffer 8.2.2 und der vorstehenden Ziffer 8.2.1 bis zu einer Obergrenze für Folgeschäden (Ziffer 1.4.2) von 5% der Versicherungssumme.

8.2.3. Hotelkosten

- Hotelkosten sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
- Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung am Versicherungsort (Abschnitt 3.1) wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist auf 50 EUR pro Tag und eine maximale Dauer von 180 Tagen begrenzt.
- Wir erstatten nachgewiesene Folgekosten nach dieser Ziffer 8.2.3 zusammen mit Folgekosten nach der nachfolgenden Ziffer 8.2.4 bis zu einer Obergrenze für Folgeschäden von 5% der Versicherungssumme (Ziffer 1.4.2).

8.2.4. Transport- und Lagerkosten

- Transport- und Lagerkosten sind Kosten, die entstehen, um versicherte Gegenstände des Hausrats zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung (Abschnitt 3.1) unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.
- Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung (Abschnitt 3.1) wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 180 Tagen.
- Wir erstatten nachgewiesene Folgekosten nach dieser Ziffer 8.2.4 zusammen mit Folgekosten nach der vorstehenden Ziffer 8.2.3 bis zu einer Obergrenze für Folgeschäden von 5% der Versicherungssumme (Ziffer 1.4.2).

8.2.5. Schlossänderungskosten

- Schlossänderungskosten sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung (Abschnitt 3.1) durch ein versichertes Ereignis nach Kapitel 4 abhandengekommen sind.
- Wir erstatten nachgewiesene Folgekosten nach dieser Ziffer 8.2.5 gemeinsam mit Sachschäden (Ziffer 1.3.1) bis zur Höhe der Versicherungssumme (Ziffer 1.4.2).

8.2.6. Bewachungskosten

- Bewachungskosten sind Kosten, die entstehen, um Gegenstände des Hausrats zu bewachen, wenn die Wohnung (Ziffer 3.1.1) unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
- Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 24 Stunden.
- Wir erstatten nachgewiesene Folgekosten nach dieser Ziffer 8.2.6 bis zu einer Obergrenze für Folgeschäden von 5% der Versicherungssumme (Ziffer 1.4.2).

8.2.7. Kosten des Wasserabflusses

- Ersetzt werden die Kosten des Wasserabflusses, die infolge eines versicherten Ereignisses der Ereignisgruppe Leitungswasser (Abschnitt 4.3) entstehen.
- Die Kosten des Wasserabflusses errechnen sich aus den infolge des versicherten Ereignisses in Rechnung gestellten Abwasser-gebühren, abzüglich des Wertes des durchschnittlichen Wasserverbrauchs der versicherten Person zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.
- Wir erstatten nachgewiesene Folgekosten nach dieser Ziffer 8.2.7 bis zu einer Obergrenze für Folgeschäden (Ziffer 1.4.2) von 200 EUR pro Versicherungsperiode. Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat (Ziffer 15.3.1).

8.3. Kostennachweis

Folgekosten nach dem vorstehenden Abschnitt 8.2 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Obergrenzen berücksichtigt.

8.4. Nicht versicherte Folgekosten

Die nachfolgenden Kosten sind keine erstattungsfähigen Folgekosten im Rahmen des Versicherungsvertrages:

- 8.4.1. Schäden, die sich aus zusätzlichen Kosten aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche Dritter ergeben, wie z.B. Strafzahlungen, Verzugszinsen, Geldbuße oder die Verwirkung von Ansprüchen;
- 8.4.2. Wertminderungen, die sich aus der Beschädigung oder Unvollständigkeit von Sammlungen, Sets, Suiten oder Sorten aufgrund der Beschädigung oder Zerstörung einzelner Gegenstände des Hausrats ergeben;
- 8.4.3. Kosten, die durch den erforderlichen Wechsel zu einem Hersteller oder die Änderung des Gesetzes entstehen;
- 8.4.4. Schäden, die sich aus entgangenem Gewinn oder der Unmöglichkeit der Nutzung von Räumlichkeiten für geschäftliche Zwecke ergeben (z.B. Mietausfall);
- 8.4.5. Ästhetische Schäden, die den weiteren normalen Gebrauch der Gegenstände des Hausrats nicht beeinträchtigen, ausgenommen Vandalismus-Schäden;
- 8.4.6. Kosten für die Reparatur oder den Austausch von Zubehör und Armaturen (z.B. Wasserhähne), die an den Rohren und Geräten (z.B. Kessel) angeschlossen sind, sowie von Geräten des Hausrats (z.B. Waschmaschine), die an den Rohren befestigt sind, sofern diese Gerätschaften die Schäden verursacht haben.

8.5. Zusammenwirken mehrerer Ereignisse

Wurden Folgekosten (Ziffer 1.3.2) neben dem Versicherungsfall auch durch ein anderes Ereignis oder Ausschlüsse (Abschnitt 1.9) mitverursacht, gelten die Vereinbarungen zum Mitwirkungsanteil (Abschnitt 7.7) entsprechend.

9. Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften muss der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall erfüllen?

9.1. Vertragliche Obliegenheiten – Welche Verpflichtungen übernimmt der Versicherungsnehmer zur Verhinderung eines Schadensfalles?

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind verpflichtet, alle gebotenen und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein versichertes Ereigniss zu verhindern. Das gilt insbesondere für die nachfolgenden vertraglich vereinbarten Sicherungsmaßnahmen:

- 9.1.1. In der kalten Jahreszeit sind die versicherten Gebäude (Abschnitt 3.1) zu beheizen und dies ausreichend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.
- 9.1.2. Die versicherten Gebäude, einschließlich des Dachs, seiner Rohre nebst Zu- und Abwasserleitungen müssen nach dem Mindeststand der Technik in einem Zustand gehalten werden, der das ungewollte Eindringen von Witterungen unter regelmäßigen Umständen verhindert. Witterung im vorstehenden Sinne umfasst nicht die versicherten Ereignisse nach Kapitel 4 des Versicherungsvertrages.
- 9.1.3. Fenster und Türen sind im gebotenen Maße abzuschließen und vorhandene Sicherheits- und Alarmeinrichtungen sind zum Einsatz zu bringen.
- 9.1.4. Elektrischen Leitungen und die daran angeschlossenen Geräte des versicherten Gebäudes sind regelmäßig zu warten und die die dafür geltenden Anweisungen sind zu befolgen.
- 9.1.5. Haupthähne zu Wasserleitung der Wohnung sind zu schließen, wenn die Immobilie länger als 7 Kalendertage leer steht.
- 9.1.6. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person müssen beim Rauchen, dem Anstecken von Kerzen und dem Einsatz von offenen Feuerstellen, wie beispielsweise Kaminen oder Grillstätten, die größtmögliche Vorsicht walten lassen und auch Dritte zur Ausübung größtmöglicher Vorsicht anhalten.
- 9.1.7. Während der Heizperiode ist das Wasser aus den Wasserleitungen und den daran angeschlossenen Geräten in unbewohnten versicherten Gebäuden abzulassen, es sei denn, es kommen Frostschutzmittel zum Einsatz oder die Anlagen werden angemessen temperiert.
- 9.1.8. Der Versicherungsnehmer und alle Person am Versicherungsort sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten, die das versicherte Gebäude betreffen.

9.2. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen der Versicherungsnehmer oder versicherte Personen eine der in Abschnitt 9.1 genannten Obliegenheiten, kann der Versicherer unter den weiteren Voraussetzungen des Kapitels 11 über die Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten ganz oder teilweise leistungsfrei sein und hat ferner die dort dargestellten Rechte.

10. Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

10.1. Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen des Hausrats

alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, um seine eigenen Rückgriffsrechte oder die des Versicherers gegen Personen sicherzustellen, die als für den Versicherungsfall haftbar gemacht werden könnten.

10.2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abschnitt 10.1 genannten Obliegenheiten, kann der Versicherer unter den weiteren Voraussetzungen des Kapitels 11 über die Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten ganz oder teilweise leistungsfrei sein und hat ferner die dort dargestellten Rechte.

11. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wenn der Versicherungsnehmer eine der in den Kapiteln 9 und/oder 10 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, besteht kein Anspruch auf eine Leistung nach dem Versicherungsvertrag.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Beides gilt nur, wenn wir den Anspruchsteller durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weist der Anspruchsteller nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Anspruchsteller nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls bzw. des versicherten Ereignisses noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung nach dem Versicherungsvertrag ursächlich war.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

12. Was ist bei Gefahrerhöhungen zu beachten?

12.1. Besondere Umstände einer Gefahrerhöhung

- 12.1.1. Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 12.1.2. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 12.1.3. Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

12.2. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im vorstehenden Sinne kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

- 12.2.1. Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Diese Anzeige muss innerhalb von 5 Werktagen erfolgen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat.
- 12.2.2. Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 30 Kalendertage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Die Wohnung ist zudem nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält.

12.3. Folgen einer Verletzung der Pflichten zur Anzeige einer Gefahrerhöhung

12.3.1. Kündigungsrechte

- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Unterlassung einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 12.1.1, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach den Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Das Kündigungsrecht nach dieser Ziffer 12.3.1 erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Erhöhung der Gefahr ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

12.4. Versichertes Ereignis nach Gefahrerhöhung

- 12.4.1. Tritt das versicherte Ereignis nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 12.1.1 vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- 12.4.2. In den Fällen einer Gefahrerhöhung nach den Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn das versicherte Ereignis später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, es sei denn, dem Versicherer war die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt. Er ist zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht den Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 nicht auf Vorsatz beruht.

13. Was gilt für wiederherbeigeschaffte Objekte des Hausrats?

13.1. Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib der abhandengekommenen Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige soll in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen.

13.2. Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhandengekommenen Objekts des Hausrats zurückerhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

13.2.1. Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

13.2.2. Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer meistbietend verkaufen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös, abzüglich der Verkaufskosten, höchstens den Anteil, den er bereits für den Gegenstand des Hausrats entschädigt hat.

13.3. Beschädigte Gegenstände des Hausrats

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Gegenstände des Hausrats und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

13.4. Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz an einem abhandengekommenen Gegenstand des Hausrats zurückzuerlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

13.5. Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt das Folgende: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

14. Erbringung der Leistung – Wann sind die Leistungen fällig?

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen und Prüfungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

14.1. Fristen für unsere Leistungen

14.1.1. Grundsätzlich erbringen wir unsere Zahlungen innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der Unterlagen gemäß der Ziffer 14.1.2.

14.1.2. Die Frist nach der Ziffer 14.1.1 beginnt, sobald uns die folgenden Unterlagen zugegangen sind:

- Nachweis des versicherten Ereignisses sowie des versicherten Sachschadens;
- Alle sonstigen Unterlagen und Berichte, die wir angefordert haben (Ziffer 6.2.2).

14.2. Zahlungsempfänger

Empfänger unserer Zahlungen („**Zahlungsempfänger**“) ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer, im Falle von seines Todes seine durch Erbschein ausgewiesenen Erben.

14.3. Vorschüsse

Steht unsere Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Wunsch des Zahlungsempfängers – angemessene Vorschüsse.

15. Vertragsschluss und Dauer des Versicherungsschutzes

15.1. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich online über die CHERRISK Online Plattform www.cherrisk.com.

Der Versicherungsvertrag kommt zwischen der UNIQA Biztosító Zrt. (Geschäftsanschrift H- 1134 Budapest, Róbert Károly körút 70-74, Handelsregisternummer 01-10-041515) und dem Versicherungsnehmer zustande.

15.2. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt („Versicherungsbeginn“).

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um eine weitere Versicherungsperiode (Ziffer 15.3.1), wenn er nicht nach den Ziffern 15.4.1 oder 15.4.2 vorzeitig beendet wurde. Im Falle einer Verlängerung bedarf es keiner Anpassung des Versicherungsscheins.

15.3. Versicherungsperiode

15.3.1. Die „Versicherungsperiode“ ist der Zeitraum eines Monats („**Versicherungsmonat**“). Der Versicherungsmonat beginnt zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns (Abschnitt 15.2) und endet um 24:00 Uhr an dem Kalendertag des Folgemonats, der dem Tage des Versicherungsbeginns im Folgemonat vorangeht.

15.3.2. Die Versicherungsperiode kann sich nach Ziffern 16.2.2 und 16.2.3 verschieben (siehe das dort aufgeführte Beispiel).

15.3.3. Die Laufzeit des Versicherungsvertrages entspricht der Dauer des Versicherungsschutzes.

15.4. Vertragsbeendigung

15.4.1. Automatische Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz endet unter den folgenden Umständen automatisch, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt:

- **Der Versicherungsnehmer hat seinen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt (Fehlen eines Zahlungsereignisses im Sinne der Ziffern 16.3.1 und 16.3.2);**
- Widerruf der Annahme durch den Versicherungsnehmer;
- Tod des Versicherungsnehmers;
- Verlegung des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- Der Hausrat am versicherten Ort wird aufgelöst oder durch einen Umzug innerhalb des Bundesgebietes dauerhaft an einen anderen Ort verlagert;
- Wegfall des versicherten Interesses.

15.4.2. Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung des Versicherungsnehmers zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (Abschnitt 15.3). Der Versicherungsnehmer muss die Kündigung mit einer Frist von 8 Kalendertagen vor dem einheitlichen Fälligkeitsdatum des Anschlussbeitrags (Ziffer 16.2.2) erklären.

16. Versicherungsbeitrag

16.1. Berechnung

16.1.1. Jeder Beitrag wird für die Versicherungsperiode (Ziffer 15.3.1) entrichtet.

16.1.2. Der in Rechnung gestellte Beitrag setzt sich zusammen aus der tariflichen Kalkulation des Versicherers („**Nettoprämie**“) und der Versicherungssteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Versicherungssteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe als Teil des in Rechnung gestellten Beitrages zu entrichten.

16.1.3. Der Versicherer verpflichtet sich gegenüber dem Versicherungsnehmer, die Nettoprämie in Höhe des **„Cherry-Coupons“** zu reduzieren (**„Prämienrabatt“**). Der „Cherry-Coupon“ ist der EURO-Betrag, der als Gutschein in der Anwendung „CHERRISK GO“ erhältlich ist, welche die Gesellschaft CherryHUB BSC Kft. (Geschäftsanschrift: H-1134 Budapest, Róbert Károly körút 70-74, Handelsregister-Nummer 01-09-309745, Steuernummer: 26242332-2-41) dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages auf der Anwendungsplattform „CHERRISK GO“ zugewiesen hat.

16.1.4. Die Geltendmachung des Cherry-Coupons erfolgt über die CHERRISK Online Plattform, ausschließlich für die Versicherungsperiode, die der Versicherungsperiode folgt, in welcher der Versicherungsnehmer den Prämienrabatt geltend gemacht hat.

16.2. Fälligkeit – Wann muss der Versicherungsnehmer seinen Beitrag zahlen?

Der Versicherungsnehmer ist vorleistungspflichtig.

16.2.1. Der Beitrag für die erste Versicherungsperiode (**„Erstbeitrag“**) ist bei Vertragsabschluss fällig.

16.2.2. Der Beitrag für die jeweils folgende Versicherungsperiode („Anschlussbeitrag“) ist jeweils bis einen festgelegten Zahltag („**einheitliches Fälligkeitsdatum**“) zu entrichten.

Das Einheitliche Fälligkeitsdatum gilt für alle Beiträge, die der Versicherungsnehmer aus CHERRISK Hausratversicherung oder CHERRISK Unfallversicherung mit dem Versicherer zu entrichten hat, die sich automatisch verlängern.

16.2.3. Der Versicherungsnehmer legt das einheitliche Fälligkeitsdatum mit Abschluss des ersten verlängerbaren CHERRISK Versicherungsvertrages mit dem Versicherer fest („Erstvertrag“). Das einheitliche Fälligkeitsdatum ist der Tag eines jeden Kalendermonats, der dem Datum des Abschlusses des Erstvertrags im Folgemonat vorangeht (siehe Beispiel in dieser Ziffer 16.2.3).

Die erste Versicherungsperiode aller anderen CHERRISK Versicherungsverträge, die nach dem Erstvertrag abgeschlossen werden und die sich automatisch verlängern („**Folgeverträge**“), werden jeweils so angepasst, dass der Zahltag eines jeden Folgevertrages dem einheitlichen Fälligkeitsdatum entspricht („Anpassung“) und infolge der Anpassung die Versicherungsperioden des Erstvertrages und des jeweiligen Folgevertrages identisch sind. Das einheitliche Fälligkeitsdatum bleibt auch dann erhalten, wenn der Erstvertrag nicht fortgeführt wird.

Beispiel:

Der Versicherungsnehmer schließt eine CHERRISK Hausratversicherung am 04.03.2020 ab. Dann ist der erste Beitrag am 04.03.2020 fällig und der Versicherungsschutz dauert zunächst vom 04.03.2020 bis zum 03.04.2020. Der Anschlussbeitrag ist am 03.04.2020 24:00 Uhr fällig. Das ist das einheitliche Fälligkeitsdatum. Bei rechtzeitiger Zahlung verlängert sich der Versicherungsschutz ohne Unterbrechung vom 04.04.2020 bis zum 03.05.2020, wenn der nächste Anschlussbeitrag fällig wird.

Schließt der Versicherungsnehmer nun am 08.04.2020 eine CHERRISK Unfallversicherung ab (die sich ebenfalls automatisch verlängert), so ist der erste Beitrag für die CHERRISK Unfallversicherung am 08.04.2020 mit Vertragsschluss fällig. Der Anschlussbeitrag für die CHERRISK Unfallversicherung wird zum einheitlichen Zahlungstermin, dem 03.05.2020 24:00 Uhr gemeinsam mit dem Beitrag für die CHERRISK Hausratversicherung fällig. Dies gilt auch, wenn die CHERRISK Hausratversicherung nicht fortgeführt wird.

16.3. Rechtzeitige Zahlung als auflösende Bedingung des Versicherungsvertrags und Versicherungsschutzes

16.3.1. Die rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrags bzw. jedes Anschlussbeitrags („**Zahlungereignisse**“) ist Voraussetzung für die Entstehung bzw. Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes.

16.3.2. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, sobald dem Versicherer eine Zahlungsbestätigung des eingeschalteten Zahlungsdienstleistungsanbieters (bei Kreditkarteneinsatz) bzw. der Bank des Versicherungsnehmers (bei SEPA-Mandat) vorliegt.

16.3.3. Der Versicherungsnehmer kann den Status seines Versicherungsschutzes über seinen Account auf der CHERRISK Online Plattform jederzeit einsehen.

16.4. Zahlungsweise und Versicherungsschutz

Den Erstbeitrag zahlt der Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrags über die „**Antragsstrecke**“ der CHERRISK Online Plattform.

Der Versicherungsnehmer kann für die Zahlung des jeweiligen Anschlussbeitrags zwischen zwei Zahlungsweisen wählen:

- der „**aktiven Zahlung**“,
- der „**Abbuchung durch den Versicherer**“.

Diese Wahl trifft der Versicherungsnehmer über den Account der CHERRISK Online Plattform www.cherrisk.com.

16.4.1. Aktive Zahlung

- Wählt der Versicherungsnehmer die aktive Zahlung, muss der Versicherungsnehmer die Zahlung des jeweiligen Anschlussbeitrags über den Account der CHERRISK Online Plattform selbst so vornehmen, dass die Zahlung bis spätestens 24:00 Uhr am einheitlichen Fälligkeitsdatum (Ziffer 16.2.2) eines jeden Versicherungsmonats erfolgt ist (Abschnitt 15.3).
- Jeder Anschlussbeitrag ist 15 Kalendertage vor dem einheitlichen Fälligkeitsdatum erfüllbar.
- Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig, endet der Versicherungsvertrag (Abschnitt 15.4) und der Versicherungsschutz spätestens mit Ablauf der Versicherungsperiode (Abschnitt 15.3).

16.4.2. Abbuchung durch den Versicherer

- Wählt der Versicherungsnehmer die Abbuchung durch den Versicherer, erteilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer für die Zahlung des jeweiligen Anschlussbeitrags über seinen Account auf der CHERRISK Online Plattform www.cherrisk.com eine Einzugsermächtigung in Höhe des Betrags des jeweiligen Anschlussbeitrags.
- Der Versicherungsnehmer kann diese Einzugsermächtigung bis zu 8 Kalendertage vor dem einheitlichen Fälligkeitsdatum für die kommende Versicherungsperiode widerrufen, indem er die Zahlungsweise im Account auf der CHERRISK Online Plattform zugunsten der aktiven Zahlung umstellt.
- Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften zum Zahlungsverzug bei der Beitragszahlung unberührt.

16.5. Beitrag bei automatischer Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Dabei berechnen wir für jeden Tag des gewährten Versicherungsschutzes mit 1/30 des monatlichen Beitrages.

17. Die beteiligten Personen – Wer hat welche Rechte und Obliegenheiten?

17.1. Rechtsverhältnisse – Wie verhalten sich die Rechte und Obliegenheiten der beteiligten Personen zueinander?

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Das gilt auch, wenn die Interessen Dritter im Rahmen des Versicherungsvertrages versichert sind.

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person sind für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich, die sie jeweils betreffen.

17.2. Rechtsnachfolger

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger entsprechend anzuwenden.

17.3. Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

18. Vorvertragliche Anzeigepflicht – Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

18.1. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärungen verpflichtet, alle ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers,
- aber noch vor der Vertragsannahme,
- in Textform stellen.

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden wird der Versicherungsnehmer so behandelt, als hätte er selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

18.2. Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Versicherungsvertrag nach den Voraussetzungen der Ziffer 18.2.1 zurücktreten;
- den Versicherungsvertrag nach den Voraussetzungen des 18.2.2 kündigen;
- den Versicherungsvertrag nach Abschnitt 18.4 wegen arglistiger Täuschung anfechten.

18.2.1. Rücktritt des Versicherers

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn weder eine vorsätzliche, noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Versicherungsvertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand,

- der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung
- oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht rückwirkend.

18.2.2. Kündigung des Versicherers

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Versicherungsvertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

18.3. Voraussetzungen für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zum Rücktritt oder zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt oder zur Kündigung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt und zur Kündigung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre.

18.4. Anfechtung durch den Versicherer

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zum Angebot des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

19. Verjährung – Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag?

19.1. Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

19.2. Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsempfänger unsere Entscheidung in Textform zugeht.

20. Vertragsrelevante Erklärungen – Was ist bei Mitteilungen an und durch den Versicherer zu beachten?

20.1. CHERRISK Online Plattform

Anzeigen oder Erklärungen erfolgen vorrangig über den Account (Abschnitt 20.2) der „CHERRISK Online Plattform“.

20.2. Account

Nach erfolgreicher Registrierung auf dem CHERRISK Online Plattform richtet der Versicherer für jeden Versicherungsnehmer einen persönlichen und geschützten Bereich ein, auf den nur der Versicherungsnehmer Zugriff hat. Auf diesen geschützten Bereich kann der Versicherungsnehmer jederzeit zugreifen („**Account**“). Über den Account kommunizieren der Versicherer und der Versicherungsnehmer miteinander, geben also Anzeigen und Willenserklärungen ab.

20.3. Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers werden wirksam, nachdem er sie über den Account abgegeben hat.

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherers werden wirksam, nachdem diese in den Account eingestellt wurden und der Versicherungsnehmer mit einer gesonderten Nachricht an seine E-Mail-Adresse außerhalb seines Account informiert wurde.

Wir sind an einer schnellen Bearbeitung aller Geschäftsvorfälle interessiert.

Deshalb sind uns Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. E-Mails an Versicherungsnehmer gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versendet wurden.

Darüber hinaus bleiben Mitteilungen auf dem Postweg in Ausnahmefällen möglich. Eine Änderungen des Namens des Versicherungsnehmers sowie der Postanschrift sind dem Versicherer innerhalb von 5 Werktagen über die CHERRISK Online Plattform mitzuteilen.

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherers an die zuletzt bekannte postalische Adresse des Versicherungsnehmers gelten nach 3 Werktagen nach der Übergabe an die Post als zugegangen.

21. Rechtswahl – Welches Recht findet Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

22. Gerichtsstand – Welches Gericht ist zuständig?

22.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens;
- das Gericht am Wohnort des Versicherungsnehmers oder, wenn dieser keinen festen Wohnsitz hat, der Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts.

22.2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht seines Wohnorts

oder, wenn er keinen festen Wohnsitz hat, das Gericht seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Annex I - Leistungstabelle

I. Höchstbeträge für bestimmte Gegenstände des Hausrats

Gegenstand	Anforderungen an Versicherungsschutz	Höchstbetrag
1.4.1. Höchstbeträge für ausgewählte Gegenstände des Hausrats		
2.2.4. Verglasung	n/a	6 m ²
2.2.5. Specialverglasung	n/a	2.000 EUR
2.4.1. Fortbewegungsmittel, Sport- und Gartengeräte	Gemeiner Wert max 2.000 EUR/Gegenstand	2.000 EUR / Gegenstand
2.4.2. Wertgegenstände	Gemeiner Wert max 2.000 EUR/Gegenstand	2.000 EUR / Gegenstand
2.4.3. Gemeitete oder geliehene Objekte	n/a	200 EUR / Gesamtsumme
2.4.3. Bargeld	n/a	200 EUR
1.4.1. Höchstbeträge für bewegliche Gegenstände des Hausrats		
1.4.1. Allgemeiner Höchstbetrag für bewegliche Haushaltsgegenstände	n/a	2.000 EUR / Gegenstand
4.2.4. Diebstahl außerhalb des Versicherungsortes	n/a	200 EUR / Gesamtsumme
4.2.4. Raub außerhalb des Versicherungsortes	n/a	2.000 EUR / Gesamtsumme

II. Obergrenzen

1. Kombinierte Obergrenze für Sachschäden und Folgekosten (Ziffer 1.5.1) = Versicherungssumme

2. Eigenständige Obergrenze für ausgewählte Folgeschäden (Ziffer 1.5.2) = 5% der Versicherungssumme

Folgekosten	Obergrenze
8.2.1. Aufräumkosten	Eigenständige Obergrenze aus Summe beider Kostenarten (5% der VS)
8.2.2. Bewegungs- und Schutzkosten	
8.2.3. Hotelkosten (50 EUR/Tag, max 180 Tage)	Eigenständige Obergrenze aus Summe beider Kostenarten (5% der VS)
8.2.4. Transport und Lagerkosten (max. 180 Tage)	
8.2.5. Schlossänderungskosten	
8.2.6. Bewachungskosten	Erstattung der nachgewiesenen Kosten für maximal 24 Stunden
8.2.7. Kosten des Wasserabflusses	200 EUR/Vesicherungsperiode

I. Versicherte Ereignisse

Physikalische Ereignisse

- 4.1.1. Brand
- 4.1.2. Blitzschlag
- 4.1.3. Überspannung durch Blitz
- 4.1.4. Explosion/ Implosion
- 4.1.5. Schädigung durch Objekte Dritter

Vermögensdelikte

- 4.2.1. Einbruchdiebstahl
- 4.2.2. Raub
- 4.2.3. Vandalismus

4.2.4. Diebstahl und Raub außerhalb des Versicherungsortes

Leitungswasser

- 4.3.1. Vermögensdelikte
- 4.3.2. Bruchschäden

Nature Events

- 4.4.1. Sturm
- 4.4.2. Hagel
- 4.4.4. Überschwemmung* und Leckage
- 4.4.5. Rückstau
- 4.4.6. Erdbeben
- 4.4.7. Erdsenkung
- 4.4.8. Erdrutsch
- 4.4.9. Schneedruck
- 4.4.10. Lawine
- 4.4.11. Vulkanausbruch

* Im Falle der Überschwemmung kann die Leistung des Versicherers auf 2.500 EUR pro versichertem Ereignis reduziert ein. Für Details siehe Ziffer 4.4.4 der Versicherungsbedingungen.

Annex II – Glossar

Begriff

Abbuchung durch den Versicherer	Zahlungsart, bei welcher der Versicherungsnehmer dem Versicherer für die Zahlung von Anschlussbeiträgen über den Account eine Einzugsermächtigung gewährt.
Account	Der geschützte Bereich der CHERRISK Online Plattform, über den die Kommunikation zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer vorrangig erfolgt.
Aktive Zahlung	Zahlungsart, bei der sich der Versicherungsnehmer entscheidet, die Zahlung jedes Anschlussbeitrags über seinen Account selbst vorzunehmen und bei der die Zahlung spätestens bis zum einheitlichen Fälligkeitsdatum eines jeden Versicherungsmonats erfolgen muss.
Allgemeine Vertragsinformationen	Weitere Informationen über den Versicherer und den Versicherungsvertrag, die das Informationsblatt zum Versicherungsprodukt (IPID) ergänzen, einschließlich der Informationen zum elektronischen Geschäftsverkehr und der Belehrung zum Widerrufsrecht.
Anpassung	Der Vorgang zur Anpassung des Zahltages eines jeden Folgevertrags an den Einheitlichen Fälligkeitsdatum.
Anschaffungskosten	Alle Kosten, die jemand aufwendet, um eine Sache zu erwerben oder herzustellen (Ziffer 7.3.1*).
Anschlussbeitrag	Jeder Beitrag, der nicht Erstbeitrag ist.
Antragsstrecke	Der Teil der CHERRISK Online Plattform, über den der Versicherungsnehmer den CHERRISK Hausratversicherung Vertrag erstmalig abschließt.
BaFin	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Belehrung zum Widerrufsrecht	Informationen zu Deinem gesetzlichen Widerrufsrecht, die Du in den „Allgemeinen Vertragsinformationen“ in Deinen Vertragsdokumenten findest.
Beratungsprotokoll	Das Dokument, das die Eigenschaften und Besonderheiten der CHERRISK Hausratversicherung für Dich zusammenfasst und Dir die Möglichkeit gibt, die CHERRISK Hausratversicherung nochmals mit Deinen persönlichen Bedürfnissen abzugleichen.
CHERRISK Online Plattform	Die Online Plattform des Versicherers www.cherrisk.com , über das gemäß Kapitel 20 Erklärungen mit bindender Wirkung für und gegen den Versicherer sowie für und gegen den Versicherungsnehmer abgegeben werden können.
Cherry Coupon	Der EURO-Betrag, welcher dem Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages auf der Anwendungsplattform „CHERRISK GO“ zugewiesen wurde.
Datenschutzerklärung	Die Beschreibung der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der offenen Webseite des Versicherers unter www.cherrisk.com .
Einheitlicher Fälligkeitsdatum	Der bestimmte Zahltag eines Kalendermonats, bis dem der Versicherungsnehmer alle Beiträge aus CHERRISK Unfallversicherung und CHERRISK Hausratversicherung zu entrichten hat.
Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung	Deine datenschutzrechtliche Einwilligung zur Verwendung Deiner Gesundheitsdaten im Rahmen des Versicherungsvertrags.

Erstbeitrag	Der Beitrag, der bei Abschluss der CHERRISK Hausratversicherung fällig wird.
Erstvertrag	Der erste verlängerbare CHERRISK Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers mit dem Versicherer.
Folgekosten	Kosten, die keine Sachschäden sind und infolge eines versicherten Ereignisses entstehen (Ziffer 1.3.2).
Folgeverträge	Alle verlängerbaren CHERRISK Versicherungsverträge, die nach dem Erstvertrag abgeschlossen werden.
Gegenstände des Hausrats	Alle Gegenstände, die dem Haushalt einer versicherten Person zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen (Abschnitt 2.1).
Gemeiner Wert	Der Betrag, den der Versicherungsnehmer aus dem Verkauf der Gegenstände des Hausrats erzielen kann (Ziffer 7.1.1).
Hausrat	Alle Gegenstände des Hausrats, die am Versicherungsort bestimmungsgemäß aufbewahrt werden (Abschnitt 2.1) und nicht gemäß Abschnitt 2.2. der Versicherungsbedingungen vom Hausrat ausgenommen sind.
Informationen zum elektronischen Geschäftsverkehr	Die Informationen zum elektronischen Vertragsschluss über die CHERRISK Online Plattform, die Du in „Deinen Allgemeinen Informationen für den Versicherungsnehmer“ findest.
Informationsblatt zum Versicherungsprodukt (IPID)	Das 2-seitige Dokument in Deinen Vertragsdokumenten, das es Dir erlaubt, die CHERRISK Hausratversicherung mit anderen Versicherungen zu vergleichen.
Leistungstabelle	Alle Leistungsarten, welche der Versicherungsvertrag vorsieht.
Mitwirkungsanteil	Der Umfang, in dem sich ein nicht versichertes Ereignis oder ein Ausschluss in einem Sachschaden oder in Folgekosten ausgewirkt hat
MNB	Die ungarische Versicherungsaufsicht – Magyar Nemzeti Bank.
Nettoprämie	Der Anteil der Prämie, welcher der tariflichen Kalkulation des Versicherers für das versicherte Risiko entspricht.
Obliegenheiten	Verhaltensregeln nach Kapitel 9 und Kapitel 10 der Versicherungsbedingungen.
Prämienrabatt	Der Betrag des Cherry Coupons in dessen Höhe der Versicherer sich gegenüber dem Versicherungsnehmer verpflichtet, die Nettoprämie zu reduzieren.
Sachschaden	Jeder Schaden an einem Gegenstand des Hausrats (Ziffer 1.3.1).
Textform	Jede Form von Erklärung, die es dem Empfänger ermöglicht, eine an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines angemessenen Zeitraums zugänglich ist und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben. Dies umfasst u.a. E-Mails und Korrespondenz über die CHERRISK Online Plattform.
Versicherer	UNIQA Biztosító Zrt. (Geschäftsanschrift: H-1134 Budapest, Róbert Károly körút 70-74, Handelsregister-Nummer: 01-10-041515).
Versicherte Ereignisse	Ereignisse, die in Kapitel 4 der Versicherungsbedingungen definiert sind und für den Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages besteht (Abschnitt 1.2).
Versicherte Gebäude	Die Wohnung der versicherten Person(en) nebst etwaigen direkt angrenzenden Gebäuden, mit Ausnahme der Außenflächen (Abschnitt 3.1)
Versicherte Person	Die Person, deren Vermögensinteressen durch den Versicherungsvertrag geschützt werden.

Versicherungsbedingungen	Die vorliegenden Bedingungen des Versicherungsvertrages, die dessen Inhalt verbindlich festlegen und als „Versicherungsbedingungen“ bezeichnet werden (Abschnitt 1.1):
Versicherungsbeginn	Der im Versicherungsschein angegebene Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes.
Versicherungsfall	Jeder Vorfall, der ein oder mehrere Versicherte Ereignisse auslöst (Kapitel 4).
Versicherungsmonat	Der Zeitraum eines Monats, der die Versicherungsperiode darstellt.
Versicherungsnachtrag	Die jeweils aktualisierte Version des Versicherungsscheins.
Versicherungsnehmer	Die Person, mit welcher der Versicherer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat (Abschnitt 1.7).
Versicherungsort	Die im Versicherungsschein angegebene Adresse, unter welcher die versicherte Person gemäß Abschnitt 3.1 der Versicherungsbedingungen versicherte Gebäude und Außenflächen unterhält.
Versicherungsschein	Das Dokument, das den Inhalt des Versicherungsvertrags zusammenfasst und als Versicherungsschein“ bezeichnet ist.
Versicherungssumme	Die im Versicherungsschein angegebene Adresse, unter welcher die versicherte Person gemäß Abschnitt 3.1 versicherte Gebäude und Außenflächen unterhält.
Versicherungsvertrag	Das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, das den Schutz von Haushaltsgegenständen des Versicherungsnehmers zum Gegenstand hat.
Versicherungswert	Der Wert gemäß der Abschnitt 7.1 der Versicherungsbedingungen, welcher bei Sachschäden erstattet wird.
Vertragsdokumente	Die Dokumente, die UNIQA an die E-Mail-Adresse und den Account des Versicherungsnehmers übersendet und die folgenden Dokumente umfassen: <ul style="list-style-type: none">• die Versicherungsbedingungen CHERRISK Hausratversicherung;• das Informationsblatt zum Versicherungsprodukt;• die Allgemeinen Vertragsinformationen (einschließlich der Belehrung zum Widerrufsrecht sowie den Informationen zum elektronischen Geschäftsverkehr);• das Beratungsprotokoll;• die Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung.
Wiederbeschaffungswert	Der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen (Ziffer 7.1.1).
Wir	Der Versicherer.
Wohnung	Diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen (Ziffer 3.1.1).
Zahlungsempfänger	Die Person, an die der Versicherer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auszahlt.
Zahlungsereignis	Die rechtzeitige Zahlung der ersten und jeder folgenden Prämie als Voraussetzung für die Entstehung bzw. Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes.